

Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	3
1.1 Name und Sitz	3
1.2 Zweck	3
1.2.1 Informations- und Schulungstätigkeit	3
1.2.2 Beirat	3
1.2.3 Ehemaligen-Vereinigung	3
1.3 Mittel	4
2. MITGLIEDSCHAFT.....	4
2.1 Voraussetzungen.....	4
2.2 Aufnahme	4
2.3 Austritt.....	5
2.4 Ausschluss	5
3. ORGANISATION.....	5
Organe.....	5
3.1 Mitgliederversammlung	5
3.1.1 Einberufung	5
3.1.2 Befugnisse	5
3.1.3 Stimmrecht	6
3.2 Schulvorstand.....	6
3.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer	6
3.2.2 Befugnisse	6
3.2.3 Stimmrecht	6
3.3 RechnungsrevisorInnen.....	6
3.4 Zeichnungsberechtigung	7
3.5 Vereinsjahr	7
3.6 Haftung	7
4. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG	7
4.1 Statutenrevision	7
4.2 Auflösung.....	7
5. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	7

1. ALLGEMEINES

1.1 Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "Bildungsstätte für Soziale Arbeit" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

1.2 Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt, das Gedankengut des Sozialwesens und insbesondere der beruflichen Sozialarbeit zu vermitteln und zu vertiefen. Zu diesem Zweck
1. ergreift und fördert er in enger Zusammenarbeit mit der Praxis, namentlich den lokalen Behörden (Gemeinden, Bezirke, Kanton), Initiativen und Projekte zur fachlichen Entwicklung des Bernischen Sozialwesens
 2. trägt er zur ständigen Weiterentwicklung des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule bei, insbesondere durch die Pflege des Dialogs zwischen Hochschule, Praxis, Verwaltung und Wirtschaft.

Hierzu stehen ihm namentlich die Instrumente gemäss Art. 4 bis 6 zur Verfügung.

- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.2.1 Informations- und Schulungstätigkeit

- Art. 4 Der Verein führt in Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Hochschule und Verwaltung Informations- und Schulungsveranstaltungen zur Entwicklung der fachlichen Qualität des Sozialwesens durch.

1.2.2 Beirat

- Art. 5 Die Mitgliederversammlung schlägt der Fachbereichsleitung die dem Verein gemäss Reglement zustehende Vertretung im Beirat des Fachbereichs vor.

1.2.3 Ehemaligen-Vereinigung

- Art. 6 Der Verein übernimmt zusätzlich Funktion und Aufgaben einer Vereinigung der ehemaligen AbsolventInnen des Fachbereichs bzw. seiner Vorgänger-Institutionen.

Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten und Entwicklungen im Bildungs- und Berufsfeld.

Er steht den Ehemaligen als Plattform zur Verfügung, fördert die Kontaktpflege unter den Mitgliedern und sorgt für den Erfahrungsaustausch insbesondere über Fragen der Berufspraxis und der Berufskarriere.

1.3 Mittel

Art. 7 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen, die Fr. 20.-- für Einzel- und Fr. 50.-- für Kollektivmitglieder betragen:
2. gesetzlichen oder vertraglichen Beiträgen von Bund, Kantonen, Gemeinden, Kirchen und weiteren Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts;
3. freiwilligen Zuwendungen.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Voraussetzungen

Art. 8 Einzelmitglied kann jede natürliche Person, Kollektivmitglied jede juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

Art. 9 Die Kollektivmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder. Sie bestimmen selbständig, durch welche natürlichen Personen sie vertreten werden.

2.2 Aufnahme

Art. 10 Ehemalige und gegenwärtige Studierende werden Mitglieder durch Abgabe einer Beitrittserklärung.

Wer nicht am Fachbereich Soziale Arbeit bzw. ihren Vorgänger-Institutionen studiert oder studiert hat und Mitglied des Vereins zu werden wünscht, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten.

2.3 Austritt

- Art. 11 Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat eine entsprechende Erklärung mindestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres einzureichen und ist für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

2.4 Ausschluss

- Art. 12 Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied auszuschliessen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und kurz zu begründen.

3. ORGANISATION

Organe

- Art. 13 Die Organe des Vereins Bildungsstätte sind:
Mitgliederversammlung
Vorstand
RechnungsrevisorInnen

3.1 Mitgliederversammlung

3.1.1 Einberufung

- Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt werden.
- Art. 16 Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder persönlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

3.1.2 Befugnisse

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Ihr obliegen:
Wahl des Vorstandes, des Kassiers oder der Kassierin sowie der Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren;
Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat gemäss Art. 5

Beschlussfassung über andere Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden.
Änderung der Statuten
Auflösung des Vereins

3.1.3 Stimmrecht

- Art. 18 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung eine Stimme.
- Art. 19 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- Art. 20 Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern.
- Art. 21 Einzelpersonen aus Praxis und Verwaltung, Körperschaften, Ehemalige sowie Angehörige des Fachbereichs sind im Vorstand angemessen vertreten.
- Art. 22 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

3.2.2 Befugnisse

- Art. 23 Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind
- Art. 24 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse umschreiben. In diese können wenn nötig auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins Bildungsstätte sind.

3.2.3 Stimmrecht

- Art. 25 Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

3.3 RechnungsrevisorInnen

- Art. 27 Zwei RechnungsrevisorInnen haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Art. 28 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der beiden RechnungsrevisorInnen ein Treuhandbüro mit der Rechnungsrevision beauftragen.

3.4 Zeichnungsberechtigung

- Art. 29 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn gemeinsam mit dem/der SekretärIn oder KassierIn.

3.5 Vereinsjahr

- Art. 30 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3.6 Haftung

- Art. 31 Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

4. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

4.1 Statutenrevision

- Art. 32 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich und begründet zu unterbreiten. Der Vorstand hat sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

4.2 Auflösung

- Art. 33 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 34 Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu überweisen. Über das Nähere befindet der letzte Vorstand.

5. SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 35 Diese Statuten ersetzen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2006 die Statuten vom 08. November 2000. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ueli Hofer

Daniel Bock